

Hohe Reichsversammlung!

Mit der im Patente vom 7. September d. J. ausgesprochenen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit haben Tausende von Staatsbürgern ihre Stellung im Staate verloren, der ganze Stand der Patrimonial- und Communalbeamten hat zu seyn aufgehört, — ein Stand der, — es mag ohne Selbstüberschätzung vor den Vertretern der Nation laut ausgesprochen werden, — der, mit geringen Ausnahmen, Jahrhunderte lang Ruhe und Ordnung im Lande erhalten, dem beleidigten Gesetze Achtung verschafft, die Privatrechte der Staatsbürger geschützt, endlich die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, ja sogar den beinahe kostenfreien Bezug des größten Theils der Staatsgefälle ermöglicht hat.

Als er nunmehr durch diese vom Geiste der Zeit geforderte, und daher an sich gerechtfertigte Maßregel so schwer getroffen wurde, haben viele Glieder desselben wiederholt bei dem vor Kurzen aus dem Amte getretenen Ministerium um Berücksichtigung ihrer Lage, — eine andere Abtheilung hat bei dieser hohen Versammlung Selbst um Regelung ihres Schicksals gebethen. Die Herren Minister erklärten bei der Neugestaltung der Justiz- und Verwaltungs-Behörden die Bittsteller so viel möglich im Auge behalten zu wollen, — diese hohe Reichsversammlung entledigte sich der Petition durch ihre Ueberweisung an das Ministerium, und wenn die Bertröstung der Herren Minister sich auf Gründe der Billigkeit, auf eine Billigkeit stützte, deren Früchte nur eine m T h e i l e der Petitionäre zukommen sollen, und wenn auf diese Bertröstung gewiß zugleich das Bedürfnis von Einfluß gewesen ist, bei der Besetzung der neuen Gerichtsbehörden über brauchbare Geschäftsleute verfügen zu können; — so hat die Erledigung dieser hohen Reichsversammlung nicht einmahl der Hoffnung Raum zu geben gestattet, daß die der Executiv-Gewalt überlassene Entscheidung ihres Schicksales von den Vertretern des Volkes empfohlen werden wolle.

Die durch das Vertrauen ihrer Amtsgenossen aus Oesterreich ob und unter der Enns und Steiermark urkundlich bevollmächtigten Unterzeichneten erlauben sich aber vorzustellen, daß der Stand der Patrimonial- und Communal-Beamten im freien Oesterreich die gleiche Berücksichtigung mit jedem Andern im Staate beanspruchen könne, — daß keinem Staatsbürger anders, als nur zur Förderung des Staatswohles Entäußerungen seines Eigenthumes oder seiner Rechte, und auch dann nur gegen volle Entschädigung aus Staatsmitteln zugemuthet werden dürfe, daß somit, — wenn die Zeit die Umgestaltung der Patrimonial- und Communal-Behörden in Landesfürstliche erheischte, die bisherigen Organe dieser Behörden ihre Verwendung bei den Neu-Gerichten — und Falls ihr Alter oder ihre Gesundheit dieses unzulässig erscheinen ließe, — ihre Versorgung aus Staatsmitteln um so mehr erwarten dürfen, als ihren bisherigen Gerichtsherrn jene Gefälle, aus denen ihre Bezüge der Hauptsache nach bestritten wurden, im Wege der Gesetzgebung genommen worden sind, ihnen somit die Versorgung der Beamten des öffentlichen Dienstes auch dann nicht zugemuthet werden könnte, wenn sie dieselbe aus dem Reste ihres Einkommens (das sich vor der Hand noch auf ihre Grundrente beschränkt) überhaupt zu bestreiten im Stande wären; — denn unser Amt war und ist zumeist ein Oeffentliches, — ob wir auch von Privaten bezahlt wurden, nahm doch der Staat von uns unsere Zeit und Kraft in Anspruch, der Staat forderte von uns die gleiche Befähigung durch Studien und Prüfungen, der Staat machte uns für jedes Gebrechen, für jedes Vergehen mit unserer Person, mit unserem Vermögen verantwortlich und haftbar, — der Staat bezeichnete uns vielfach — leider! der Regel nach nur dann, — wenn es sich um die Abndung eines Vergehens fragte, als öffentliche Beamte, — und wenn der Staat noch nie seine Verpflichtung verkannte, den aus seinen Kassen besoldeten Beamten, wenn er ihrer Dienste nicht weiter bedurfte, durch Pensionen oder Ruhegehälter die Existenz zu sichern, soll er sich uns gegenüber etwa bloß deswegen derselben Verpflichtung ent schlagen können, weil unsere großen Leistungen für ihn bisher von Privaten honorirt wurden, und nun nicht mehr bezahlt werden können? — Die Wiedergeburt unsers großen Vaterlandes muß vor jeder Ungerechtigkeit zurücktreten; — es wäre aber nicht gerecht, den Boden zu entfesseln, das Unterthansband zu lösen, dem Ackerbau, den Gewerbs-Interessen volle Rechnung zu tragen, und gleichzeitig einen großen Theil der Intelligenz des Staates zum Proletariat zu verdammen, — es wäre auch nicht gerecht, durch ein Gesetz einen ganzen Stand auszureichen, und dem Gutbefinden der Executiv-Gewalt anheim zu geben, einem Bruchtheile desselben durch Benützung des Restes seiner im Dienste des Staates abgebrauchten Kräfte ein kümmerliches Dasein zu fristen.

Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit war eine große Maßregel, wir, — auch Wir haben sie mit lauter Freude begrüßt, Oesterreich wird aber auch für die schuldlosen Organe derselben groß und gerecht zu handeln wissen.

In dieser festen Zuversicht stellen wir die ehrfurchtsvolle Bitte:

Die hohe Reichsversammlung geruhe durch ein Gesetz die Uebernahme der Patrimonial- und Communal-Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst und die Versorgung aus Staatsmitteln derjenigen von ihnen auszusprechen, welche bei der Neugestaltung der Gerichts- und Administrations-Behörden keine Verwendung finden werden.

Es zeichnen sich in Ehrerbietung

Johann Nep. Wodickh, Oberbeamter zu Horn.
Anton Seehann, Oberbeamter zu Viehofen.
Anton Stalmann, Verwalter zu Kreuzstätten.
Dr. Alois Wagner, Syndicus zu St. Pölten.
Ignaz Schwarz, Oberbeamter zu Göttweig.
Joseph Schiske, Oberbeamter zu Friedau.
Berhard Bertgen, Oberbeamter zu Mitterau.
Andreas Kubasta, Syndicus zu Zwentl.
Johann Ranzoni, Oberamtmann von Melk.
v. Mörl, Amtmann zu Prinzendorf.
Johann Jelnik, Burggraf zu Rabensburg.
Ferdinand Exel, Oberbeamter der Herrschaft Struchwitz Reg.
Joseph Engel, Oberbeamter in Neudorf.
Anton Seelinger, Verwalter in Heidenreichstein.
Peregrin Schwarz, Verwalter in Hausburg.
Joseph Schmidl, Oberbeamter zu Schreckenthal.

Johann Teiber, Verwalter in Siegharts.
Pieringer, Oberamtmann zu Althofreg.
Lorenz Peller, Oberbeamter zu Geras.
Adolph Schwarz, Oberbeamter zu Neukirchen.
Franz Englisch, Amtmann in Leesdorf.
Joseph Eigner, Verwalter zu Kirchberg am Walde.
Heinrich Seidl, Oberbeamter zu Dürnstein.
Adolph Gall, Oberbeamter zu Ottenstein.
Leopold Schoderer, Verwalter zu Winkelberg.
Kaspar Schmidt, Pfleger in Weinberg, } Abgeordnete aus
Andrä Wirl, M. Rath zu Enns } Oesterreich.
Johann Zeno Masreda, Oberbeamter von Grag, }
Alexander Tschöckl, Bezirks-Kommissär in }
Neuberg, } Abgeordnete
Alexander Kranzbauer, Kammeralverwalter in }
Mariazell, } Steiermark.

Krems den 9. Dezember 1848.



Hohe

Reichs - Versammlung!

Die Patrimonial- und Communal-Beamten aus Oesterreich ob und unter der Enns, und aus Steiermark

bitten nach nunmehr aufgehobener Patrimonial-
Gerichtsbarkeit um Regelung ihres
Schicksales im Wege der Gesetzgebung.

[Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, appearing as faint, upside-down characters.]

[Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, appearing as faint, upside-down characters.]